

Zugangs- und Versetzungsordnung Jahrgangsstufen 9-12

Das Deutsche Internationale Abitur (DIA) weist die allgemeine Studierfähigkeit nach und ist der höchste schulische Abschluss an deutschen Auslandsschulen. Die Fächer Deutsch, Mathematik, Spanisch (Landessprache als Erstsprache) und Englisch (als Fremdsprache) werden auf erhöhtem Niveau unterrichtet und haben insofern für das DIA besondere Bedeutung.

Folgende Bestimmungen liegen diesem Ausbildungsgang zugrunde:

- Musterordnung für die Versetzung in der Sekundarstufe I an deutschen Auslandsschulen (vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland verabschiedet am 10.12.2003);
- Ordnung für den Abschluss der Sekundarstufe I an Deutschen Schulen im Ausland. (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.03.2017 - in der jeweils gültigen Fassung);
- Deutsches Internationales Abitur. Die Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015 - in der jeweils gültigen Fassung vom 03.05.2018;
- Die Richtlinien für die Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland („Deutsches Internationales Abitur“) - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015 - in der jeweils gültigen Fassung vom 03.05.2018.
- Régimen Académico der Provinz Buenos Aires

Das Deutsche Internationale Abitur wird an der Goethe-Schule absolviert. Im argentinischen Oberstufensystem „Ciclo Superior“ entspricht dies den Jahrgangsstufen 10 (ES 4) bis 12 (ES 6)]. Ab der Jahrgangsstufe 10 (ES 4) inkl. dem Übergang von Jahrgangsstufe 9 (ES 3) nach 10 (ES 4) unterliegen daher die Schülerinnen und Schüler, die das Deutsche Internationale Abitur anstreben, sowohl den deutschen als auch den argentinischen Bestimmungen.

Die Sekundarstufe I umfasst die Jahrgangsstufen 5-10 und wird von 5 bis 8 ausschließlich nach argentinischen Regeln umgesetzt. Dabei kommt der 10. Jahrgangsstufe eine Gelenkfunktion zu. Sie ist die letzte Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I, gleichzeitig aber auch die Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe. Mit erfolgreicher Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 (ES 5) erhalten die Schülerinnen und Schüler den „Mittleren Schulabschluss“.

Die gymnasiale Oberstufe setzt sich für das Deutsche Internationale Abitur aus folgenden Phasen zusammen:

- Einführungsphase: Jahrgangsstufe 10 (ES 4);
- Qualifikationsphase: Jahrgangsstufe 11 (ES 5) und 12 (ES 6).

Die Notenskala umfasst in der Einführungsphase die Notenstufen „sehr gut (1)“ - „ungenügend (6)“¹ (Versetzungszeugnis) und in der Qualifikationsphase die Notenpunkte 00 bis 15²; die Notenskala im argentinischen System umfasst jeweils die Notenpunkte 1 bis 10.³

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler belegt elf Fächer als Qualifikationsfächer. Die Belegung dieser elf Qualifikationsfächer ist für die vier Halbjahre verbindlich. Folgende Fächer müssen in der Qualifikationsphase belegt werden⁴: Deutsch, Spanisch (Landessprache als Erstsprache oder Fremdsprache⁵), Englisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik, Biologie, Kunst, Sport und Ethik.

Die in diesen Fächern während der vier Halbjahre der Qualifikationsphase erreichten Notenpunkte gehen in die Abschlussqualifikation für das Deutsche Internationale Abitur ein.

In der Qualifikationsphase [Jahrgangsstufe 11 (ES 5) und 12 (ES 6)] erhalten die Schülerinnen und Schüler deutsche Halbjahreszeugnisse und argentinische Trimesterzeugnisse.

Das Zeugnis über die Allgemeine Hochschulreife erhalten die Schülerinnen und Schüler mit dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung zum Deutschen Internationalen Abitur am Ende der Qualifikationsphase, das des argentinischen Bachilleratos erhalten sie bei Erfüllen der argentinischen Voraussetzungen.

1 Die Notenstufen werden wie folgt definiert:

- sehr gut (1) - Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.
- gut (2) - Die Leistung entspricht den Anforderungen voll.
- befriedigend (3) - Die Leistung entspricht den Anforderungen im Allgemeinen.
- ausreichend (4) - Die Leistung weist zwar Mängel auf, aber entspricht im Ganzen den Anforderungen noch.
- mangelhaft (5) - Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
- ungenügend (6) - Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

2 Für die Umrechnung der Notenskala in ein Punktesystem gilt in der Qualifikationsphase folgender Schlüssel:

- Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten je nach Notentendenz
- Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten je nach Notentendenz
- Note 3 entspricht 09/08/07 Punkten je nach Notentendenz
- Note 4 entspricht 06/05/04 Punkten je nach Notentendenz
- Note 5 entspricht 03/02/01 Punkten je nach Notentendenz
- Note 6 entspricht 0 Punkten

3 Es liegt eine Umrechnungstabelle vor, s.u. Anlage 1.

4 Stand 02/2021.

5 Vgl. Sprachenkonzept der Goethe-Schule.

I. Allgemeine Versetzungsgrundlagen

I.1. Die allgemeinen Versetzungsbestimmungen für die Schülerinnen und Schüler, die das Argentinische Bachillerato erlangen wollen, basieren auf den Bestimmungen der argentinischen Schulbehörden einschließlich der Regelungen zur Notengebung. Demnach gilt ein Fach grundsätzlich als „bestanden“, wenn

- die Regelung bezüglich der Anwesenheitspflicht eingehalten wurde;
- eine Benotung in jedem einzelnen Trimester erfolgte;
- im 3. Trimester (nach argentinischem System) mindestens 4,00 (vier) Notenpunkte erreicht wurden;
- die Durchschnittsnote der drei Trimester (nach argentinischem System) mindestens 7,00 (sieben) Notenpunkte beträgt.

Diese Versetzungsbestimmungen müssen auch erfüllt sein, damit eine Versetzung im Rahmen des Deutschen Internationalen Abiturs möglich ist.

I.2. Für die Versetzung im Rahmen des Deutschen Internationalen Abiturs für die Jahrgangsstufen 9 und 10 gilt entsprechend den deutschen Bestimmungen⁶ folgendes Verfahren:

- (a) Die Versetzungskonferenz entscheidet am Ende jedes Schuljahres unter Vorsitz der Generalschulleitung über die Versetzung der einzelnen Schülerinnen und Schüler. An der Versetzungskonferenz nehmen die Lehrkräfte teil, die die jeweilige Klasse in den Qualifikationsfächern der Sekundarstufe II unterrichten.
- (b) Die Fachlehrkräfte setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest.
- (c) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Versetzungskonferenz. Jede Lehrkraft ist entsprechend der Anzahl der Fächer, in denen sie eine Schülerin bzw. einen Schüler unterrichtet, stimmberechtigt. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende; Enthaltungen sind nicht möglich.
- (d) Die Ergebnisse der Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden. Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf der besonderen Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz.
- (e) Eine Gefährdung der Versetzung wird den Erziehungsberechtigten zum Ende des 2. Trimester mit Angabe der Fächer schriftlich mitgeteilt. Wenn die Mitteilung nicht erfolgt ist, kann daraus kein Recht auf Versetzung hergeleitet werden.

⁶ Musterordnung für die Versetzung in der Sekundarstufe I an deutschen Auslandsschulen (vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland verabschiedet am 10.12.2003).

I.3. Für nicht beurteilbare Leistungen gilt folgende Regelung:

- (a) Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die die Schülerin bzw. der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie mit „ungenügend (6)“ gewertet.
- (b) Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht von der Schülerin bzw. vom Schüler zu vertreten, kann die Versetzungskonferenz die Versetzung dennoch beschließen.

II. Regelungen zur Versetzung am Ende der Jahrgangsstufe 9 (ES 3; Übergang in die Einführungsphase des DIA)

II.1. Für den Übergang von der Jahrgangsstufe 9 (ES 3) in die Einführungsphase in Jahrgangsstufe 10 (ES 4) müssen die Schülerinnen und Schüler die deutschen und argentinischen Vorgaben erfüllen. Dem entsprechend müssen sie auch

- (a) im Fach Deutsch mindestens die Note „ausreichend“ erreicht haben (ohne Nachprüfung am Ende des Schuljahres),
- (b) das DSD I bestanden haben⁷,
- (c) am Ende des dritten Trimesters der Jahrgangsstufe 9 (ES 3) höchstens zwei Fächer nicht bestanden haben, von denen nur eines Spanisch, Englisch oder Mathematik sein darf,
- (d) im Falle von zwei nicht bestandenen Fächern zumindest eines der beiden Fächer im Dezember des laufenden Schuljahres, das zweite Fach spätestens zum letzten Prüfungstermin des laufenden Schuljahres bestehen.

II.2. Ergänzende Hinweise:

- (a) Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 müssen im Oktober und November die Voreinschreibung bzw. Einschreibung für den von ihnen gewählten Zweig (DIA-Kurs oder ausschließlich argentinischer Zweig) vorlegen. Diese Vorwahl ist solange vorläufig, bis die Bedingungen zum Eintritt in den jeweiligen Zweig bis zum Ende des Schuljahres erfüllt werden konnten.
- (b) Nach Beginn des 10. Schuljahres (ES 4) bedarf der Wechsel in den DIA-Kurs einer Zustimmung durch die Generalschulleitung, bei Zugängen von außen und Abweichungen vom Unterrichtsprogramm durch die Ländervorsitzende oder den Ländervorsitzenden des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA), immer unter der Voraussetzung, dass die Schülerin bzw. der Schüler die Zugangsberechtigung zur Einführungsphase erfüllt hat.

⁷ Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die die DSD I-Prüfung nicht ablegen, da sie Muttersprachlerinnen bzw. Muttersprachler sind.

III. Regelungen zum Erwerb des „Mittleren Schulabschlusses“ und zur Versetzung in die Qualifikationsphase des DIA [Jahrgangsstufe 11 (ES 5)]

III.1. Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende von Jahrgangsstufe 10 (ES 4) ein Zeugnis, das die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Qualifikationsphase ausweist. Diese Berechtigung schließt den Deutschen Mittleren Schulabschluss ein. Zur Erlangung dieses Mittleren Schulabschlusses und damit zur Zulassung zur Qualifikationsphase werden ganzzahlige deutsche Noten im System 1-6 erteilt.⁸

III.2. In den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch wird im September der Jahrgangsstufe 10 (ES 4) je eine Zentrale Klassenarbeit (ZKA) geschrieben, deren Datum, Aufgabenstellungen und Korrekturhinweise von der Kultusministerkonferenz vorgegeben werden. In den Fächern, in denen ZKA durchgeführt werden, errechnet sich die Fachnote des Jahreszeugnisses, indem aus allen Leistungen, die im Verlauf des gesamten Schuljahres erzielt worden sind, eine ganzzahlige Note ermittelt wird, die zu zwei Dritteln in die Fachnote eingeht. Das Ergebnis der Zentralen Klassenarbeit geht zu einem Drittel in die Fachnote ein.

III.3. In den Fächern, in denen keine ZKA durchgeführt werden, errechnet sich die Fachnote des Jahreszeugnisses gemäß Sek I-Prüfungsordnung.

III.4. Eine Schülerin bzw. ein Schüler wird zur Jahrgangsstufe 11 (ES 5) der Qualifikationsphase zugelassen, wenn sowohl die deutschen als auch die argentinischen Bedingungen erfüllt werden.

(a) Deutsche Bedingungen, basierend auf deutschen Noten:

Ausreichende oder bessere Leistungen in allen Fächern führen zur Versetzung. Eine Schülerin bzw. ein Schüler wird außerdem versetzt, wenn die Leistungen

- i. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Spanisch, Englisch mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird und die Leistungen in den übrigen Fächern mindestens ausreichend sind, oder
- ii. in den Fächern Deutsch, Mathematik, Spanisch und Englisch mindestens ausreichend sind und in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind, oder
- iii. zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Spanisch und Englisch und einem der übrigen Fächer mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, Spanisch und Englisch. Dabei kann von den musisch-

⁸ Vgl. zur Umrechnung aus dem argentinischen Notensystem Anlage 1.

künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden, oder

- iv. zwar in zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens zwei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.

Zudem gilt:

- v. Die Note „ungenügend“ in einem der übrigen Fächer bedarf des Ausgleichs durch mindestens drei befriedigende Noten, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, Spanisch und Englisch. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
- vi. Die Note „ungenügend“ in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Spanisch oder Englisch schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.
- vii. Eine Versetzung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft bzw. in einem Fach mangelhaft und in einem anderen Fach ungenügend bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.

(b) Argentinische Bedingungen, basierend auf argentinischen Noten:

Für die Zulassung in die Jahrgangsstufe 11 (ES 5) der Qualifikationsphase darf die Schülerin bzw. der Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 10 (ES 4) der Einführungsphase höchstens zwei der Fächer nicht bestanden haben (von denen eines Deutsch, Spanisch, Englisch oder Mathematik sein darf), wobei zumindest eines der beiden Fächer spätestens Ende des laufenden Schuljahres [Jahrgangsstufe 10 (ES 4)] bestanden sein muss.

Eine Schülerin bzw. ein Schüler, die bzw. der für das argentinische Bachillerato nicht versetzt wird, für den Bereich des Deutschen Internationalen Abiturs aber als versetzt gilt, beantragt einen freiwilligen Rücktritt um eine volle Jahrgangsstufe. Es gilt §16,1 der DIA-Prüfungsordnung.

Eine Schülerin bzw. ein Schüler, die bzw. der für den Bereich des Deutschen Internationalen Abiturs nicht versetzt wurde, im argentinischen Bachillerato jedoch als versetzt gilt, kann den DIA-Kurs nicht weiter besuchen, um dieser Versetzung für den argentinischen Abschluss zu entsprechen.

IV. Regelungen zur Versetzung am Ende der Stufe ES 5

Entsprechend der DIA-Prüfungsordnung gibt es beim Übergang von der Jahrgangsstufe 11 (ES 5) in die Jahrgangsstufe 12 (ES 6) keine Versetzung. Am Ende des Halbjahres 12.1 wird die Zulassung zur schriftlichen DIA-Prüfung und am Ende des Halbjahres 12.2 die Zulassung zur mündlichen DIA-Prüfung auf der Grundlage der für den Jahrgang jeweils gültigen Prüfungsordnung geprüft. Eine Schülerin oder ein Schüler, bei der oder bei dem bereits im Verlauf der Qualifikationsphase festgestellt wird, dass die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr erreicht werden kann, tritt um eine volle Jahrgangsstufe zurück, sofern durch diese Wiederholung nicht die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe überschritten wird.

Beim Übergang von der Jahrgangsstufe 11 (ES 5) in die Jahrgangsstufe 12 (ES 6) ist zudem die argentinische Versetzungsregelung zu beachten.

Eine Schülerin bzw. ein Schüler, die bzw. der für das argentinische Bachillerato nicht versetzt wird, deren bzw. dessen Zulassung zur Abiturprüfung aber noch möglich ist, beantragt einen freiwilligen Rücktritt um eine volle Jahrgangsstufe. Es gilt §16,1 der DIA-Prüfungsordnung.

Eine Schülerin bzw. ein Schüler, deren bzw. dessen Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr möglich ist, die bzw. der jedoch im argentinischen Bachillerato versetzt wird, kann den DIA-Kurs nicht weiter besuchen, um dieser Versetzung für den argentinischen Abschluss zu entsprechen.

V. Sonderregelungen

In begründeten Einzelfällen (z.B. bei aus Deutschland stammenden Schülerinnen und Schülern mit zeitlich begrenztem Aufenthalt an der Schule oder krankheitsbedingten längeren Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern) können von der Versetzungsordnung abweichende Entscheidungen getroffen werden. Für die Sek I entscheidet die zuständige Klassenkonferenz unter Leitung der Klassenleitung mit entsprechendem Vorschlag, der auf der Grundlage der Gesamteinschätzung des Leistungsstandes und des Leistungsvermögens, das einen erfolgreichen Durchlauf der nächsten Jahrgangsstufe wahrscheinlich werden lässt, zustande gekommen ist.

Für die Sek II entscheidet die bzw. der Ländervorsitzende auf einen entsprechenden Antrag durch die Schulleitung über das Sekretariat der KMK.

VI. Schlussbestimmung

Diese Versetzungsordnung wurde entsprechend mit Beschluss des BLASchA vom September 2021 genehmigt. Sie tritt mit Beginn des Schuljahres im März 2022 in Kraft.

Notengebung und -umrechnung in den Jahrgangsstufen 10-12 - Medición y conversión de notas (ES4-6)

Leistung <i>Rendimiento</i> (in / en %)	Notenstufe <i>Nota</i> (D)	Notenpunkte <i>Puntos de Nota</i> (D)	Note <i>Nota</i> (ARG)	
> 95%	sehr gut (1)	15	10	
90 % < 95 %		14		
85 % < 90%		13	9,5	
80 % < 85 %	gut (2)	12	9	
75 % < 80 %		11		
70 % < 75%		10	8,5	
65 % < 70 %	befriedigend (3)	9	8	
60 % < 65 %		8		
55 % < 60%		7	7,5	
50 % < 55 %	ausreichend (4)	6	7	
45 % < 50 %		5		
40 % < 45 %		4		
34 % < 40 %	mangelhaft (5)	3	6,5	37%<40%
			6	34%<37%
27 % < 34 %		2	5,5	31%<34%
			5	27%<31%
20 % < 27 %		1	4,5	24%<27%
			4	20%<24%
< 20%	ungenügend (6)	0	3,5	17,5%<20%
			3	14%<17,5%
			2,5	10,5%<14%
			2	7%<10,5%
			1,5	3,5%<7%
			1	0%<3,5%